

Löbliche Handels- und Gewerbsstände!

Das Handlungsbilanzbuch ist, wie es schon sein Name sagt, dasjenige wahre Hauptbuch der Praxis und Schule, dem zu seiner gesetzlichen Einführung nirgend etwas im Wege steht, das nicht nur allen großen und kleinen Handlungen, so wie allen buchführenden Gewerben zugänglich ist, und das Buchhalten in Ansehung seines allgemeinen, erstern Theiles für alle unter ein gleiches Hauptbuch bringt, sondern auch das Buchhalten und Buchführen gerade dadurch für alle erleichtert und zuverlässig verbessert, nur muß selbes absichtlich und bestimmt in der hier vorgezeichneten Conto = Ordnung fort erhalten, nicht etwa durch mißliebige Aenderungen außer seine hier festgestellte Allgemeinregel gebracht werden.

Es ist nicht genug, wenn sich die Kauf- und Geschäftsleute schon größtentheils ihre Fach- und Geschäftsbücher nach ihren Erfordernissen und nach ihrer Hand immer selbst bestens einzurichten und sie zu gebrauchen wissen, und daß die Conten, die hier auf dem Handlungsbilanzbuche erscheinen, auch schon bei den doppelten Buchführungen meistens anzutreffen seien; es wollen hier nicht erst die Comptoir- und Gewölbbücher, sondern allgemeine, allen kleinen und großen Hand-

VI

lungen zugängliche Hauptbücher berücksichtigt und eingeführt werden, welche alle Land- und Kleinhandlungen unter ein ordentliches Kapitalbuch bringen, die Prinzipale für ihre jeweiligen Geheimziffer, die Handelsgerichte für ihre angerufenen Erhebungen, und die Steuerbehörden für bücherliche Fassionen, so wie das Handels- und Gewerbs-Creditswesen gegen ungesetzliche Geheimbücher sicherstellen und verwahren werden. Es handelt sich also hier nicht, um allda etwa die einfache oder doppelte Buchhaltung der Comptoire oder Gewölbe verbessern zu wollen, sondern um ein Buch, welches jeder Kauf- und Geschäftsmann ausnahmsweise unter seiner Hand, d. h. über seine Fach- und Geschäftsbücher hinweg, halten und führen, ihm zu halten und zu führen gesetzlich verordnet werden soll.

Bis jetzt hatten die Handelsgesetze den Kauf- und Geschäftsleuten Journale und Hauptbücher zu führen verordnet, und die Schule der Buchhaltung lehrte hierzu die Grundsätze und Regeln zum Buchführen überhaupt, allein da der größere Theil der Land- und Kleinhandlungen nicht einmal Mittelbücher, viel weniger Hauptbücher gebrauchte, der andere große Theil wegen der doppelten Buchhaltung, diese nur unter Collectiv- und doppelten Ziffern, ein dritter übriger Theil diese seine Hauptbücher wieder des Folio-Stämpels wegen mit möglichst wenigen und dann auch noch mit möglichst abgekürzten, also erst mit nur noch weiter belegten Conten führt, viele derselben ihre Hauptbücher zur Masirung oder Blendung ihres wahren Vermögenszustandes durch ungesetzliche Geheimbücher theilen und fälschen, so waren bis jetzt wohl nur Fach- und Comptoirbücher, sonst aber weder allgemein zugängliche Hauptbücher, noch gehörige Vermögensausweise schulgerecht oder vorschriftsmäßig für die Handlungen, Handelsgesetze und den Credit gesichert.

Die Handels- und Gewerbsstände werden aus der hier folgenden Erklärung und Zusammenstellung dieses Handlungsbilanzbuches bald ersehen, daß es sich hier, wie schon gesagt, nicht um eine neue Buchhaltung in den Schreibstuben, sondern lediglich um hauptbücherliche Fassungen handelt, die dem Prinzipal, dem Gesetze, dem Handels- und Gewerbskredit, und insbesondere allen Land- und Kleinhandlungen da noch weiters nothwendig sind. Das hier zur gesetzlichen Einführung beantragte Handlungsbilanzbuch wird nämlich immer und überall die vier ersten Handlungsbilanz- und Portefeuilles-Hauptconten, so wie den alljährlichen Kapitalvortrag an seiner Spitze halten, und schließlich auch den inventarischen Abschluß allda in sich einziehen. Diese vier Hauptconten, von denen der erste der Capital-Conto, der zweite der Gewinn- und Verlust-Conto, der dritte der Hausunkosten- und der vierte der Passivkapitalien-Conto ist, werden so wie der Kapitalvortrag paraphirt sein, damit sie, und somit auch die übrigen Bücher und Rechnungen nachträglich nicht mehr verändert oder verfälscht werden können. Der Capitalconto wird das active und passive, mithin das reine jährliche Einstandsvermögen; der Gewinn- und Verlust-Conto das jährlich reservirte, und der Hausunkosten-Conto das jährlich verzehrte Einkommen, so wie der Passivkapitalien-Conto den Rechtszustand des Reinvermögens, d. h. ob hierin schon Frauen- oder dergl. vorrechtliche Forderungen an's Handlungsvermögen inbegriffen und geltend gemacht worden sind oder nicht, unter Paraphesicherung vor Augen stellen. Durch diese vier paraphirten Handlungsbilanz- und Portefeuilles-Conten auf dem Handlungsbilanzbuche werden alsdann die Prinzipale der Handlungen und Gewerbe, so wie die Handelsgerichte, die Steuerbehörden und der Handels- und Gewerbskredit ihre Anforderungen berücksichtigt und befriedigt finden. Die Prinzipale werden ihr wahres, bisher mehrentheils geheim gehaltenes Vermögen nicht mehr der täg-

VIII

lichen Einsicht auf dem Comptoir unterworfen, die Handelsgerichte bei Bankerottuntersuchungen ihre Blicke zuerst auf diese Conten zu richten, so wie die Steuerbehörden ihre Ueberzeugung über zweifelhafte Fassionen aus dem ersten und zweiten Conto zu erheben und wahre willige Kapital-Gläubiger ihre Vorsicht an den ersten und vierten paraphirten Conto zunächst zu binden wissen.

Um mit der Einführung des Handlungsbilanzbuches das Creditswesen und die Kapitalgläubiger gegen vorrechtliche, geheim gehaltene Schulden sicher zu stellen, sollen solche immer und überall auf einem eigenen solchen paraphirten Satzconto, d. h. auf dem Passivkapitalien-Conto vorgetragen werden müssen. Es gehen ohne diesen Conto durch die Bankerotte so manche Kinderansprüche verstorbener Frauen verloren, viele Darleher werden durch solch verschwiegene Vorrechte noch einige Tage vor den Bankerotten betrogen; ohne solche schwerer als andere minder Schuldige eines absichtlichen Betruges beinzichtigen zu können. Frauen- und Waisen-Forderungen sollen daher zur Richtschnur aller willigen Kapitalgläubiger auf dem Handlungsbilanzbuche, d. h. auf dem paraphirten Passivkapitalien-Conto schon zeitlich genug vorgetragen sein, und solche Vorrechte erst von dem Tage ihrer dortigen Eintragung gegen andere frühere Gläubiger gesetzlich wirken können. Vormünder, Frauen und wahre Capital-Gläubiger sollen dieses zu bevorzichtigen haben, und sich vor ihrer Einlage oder dieser Geltendmachung eine dokumentarische Abschrift des paraphirten Kapital- und Passivkapitalien-Contos sammt ihrem hierbei dann auch schon stehenden Satze einhändigen lassen. Die Fälschung der den Satzgläubigern hinausgegebenen Abschriften, so wie der paraphirten Conten selbst, soll der Urkundenverfälschung sträflich gleichgestellt werden, so werden manche derlei Betrugsanschlüge zeitlich genug verhindert werden.

Da nun das Handlungsbilanzbuch zur Beseitigung ungesetzlicher Geheimbücher, dann zur Bewerkstelligung größerer Creditsicherheit und zur Sicherstellung staatsansprüchiger Steuerfassionen ein, jezt früher oder später, an der Zeit stehendes Bedürfnis ist, so soll dasselbe von allen kleinen, größeren und größten Handlungen und commerziellen Gewerben, die einen Anspruch auf Credit und Geschäftsberechtigung machen wollen oder zu machen haben, und buchmäßige Fassionen über Vermögen und Einkommen zu halten schuldig sind, gesetzmäßig bei dem Portefeuille zu führen gefordert werden. Immer wird das Handlungsbilanzbuch ein starker Hemmschuh gegen böswillige Bankerotte und darauf abgesehene Bücherverfälschungen sein, weil erstlich alle vordersten Haupt-Conten, die alle übrigen Zahlen und Rechnungen in sich einschließen, paraphirt sein werden, und dadurch jede spätere Verfälschung derselben zur Unmöglichkeit gemacht werden wird; zweitens, weil das Handlungsbilanzbuch jedem Geschäftstreibenden zur fortwährenden Nachweisung seines anfangs ausgewiesenen Geschäftsfondes zu halten verordnet, und bei allen Abhandlungen dann vorzulegen bedungen werden kann; und drittens, weil allenfällige Verfälschungen durch etwa zu hohe Vermögens-Angabe den Buchführer eines abgesehenen Betruges gegen seine Gläubiger, durch niedere Angaben aber, eines solchen Betruges gegen die Steuerpflicht verdächtigen, sie der Entdeckung im Sterbe- oder sonstigen Abhandlungsfalle nicht leicht entgehen lassen werden. Erst durch das Handlungsbilanzbuch werden die Gläubiger, die Kauf- und Geschäftsleute gegen manch ordinäre, betrügerische Bankerottgefahren für ihre Verwahrung annoch weitere Mittel und Maßregeln zu finden wissen. Auch ist das Handlungsbilanzbuch einfach und gleichförmig genug, um es wegen der beantragten allgemeinen gesetzlichen Einföhrung zum praktischen Gebrauche schon vordruckt, allerwärts hinliefen und abstellen zu können.

Mögen im Uebrigen die Handels- und Gewerbsstände dieses Handlungsbilanzbuch, wie es in der Absicht zu ihrem Vortheile jetzt bestens und mühsam zusammengestellt und Ihnen vom Unterzeichneten gewidmet ist, allgemein günstig aufnehmen, und solches, wie nicht zu zweifeln, auf immerwährende Zeiten zu ihrem Besten benützen.

Wien, am 15. August 1849.

Nikolaus Franz Pöckh.